**Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme**

**bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung   
im Förderschwerpunkt Lernen (LER)**

**I Rechtlicher Rahmen**

**I.I Hinweise zum Verfahren**

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen (LER) kommt in Betracht (§ 8 VOSB[[1]](#footnote-1)).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eltern wünschen eine inklusive Beschulung:** |  | **Eltern wünschen eine Aufnahme in die Förderschule:** |
| Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt beim zuständigen rBFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme ein. § 9 Abs. 1 Satz 2 VOSB | Die Eltern stellen an der allgemeinen Schule den Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt LER bis zum 15. Dezember des Vorjahres. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOSB |
|  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule leitet den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. § 17 Abs. 1 Satz 1 VOSB |
| Die förderdiagnostische Stellungnahme wird durch eine Förderschullehrkraft erstellt. Die Förderschullehrkraft informiert die Eltern im Vorfeld näher über das Entscheidungsverfahren sowie ggf. über die Untersuchungen und Testverfahren.  § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG[[2]](#footnote-2); § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | | |
| Das rBFZ prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB |  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG |
| Das rBFZ leitet die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage der förderdiagnostischen Stellungnahme. § 17 Abs. 1 Satz 3 VOSB |

In Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 54 Abs. 2 bis 5 HSchG ist zu beachten, dass dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VOSB die fachliche Zuständigkeit für die Förderschwerpunkte Sprach­heilförderung, emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen obliegt. Kann ein Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, so leitet das rBFZ den Auftrag zur Erstellung an ein anderes qualifiziertes Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) oder eine Förderschule weiter (§ 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB). Die Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt LER erfolgt ausschließlich durch eine Förderschullehrkraft.

Sofern es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einem weiteren Förderschwerpunkt in Betracht kommt, sind die Kriterien zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im jeweiligen Förderschwerpunkt zu prüfen. Nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Kann der weitere Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, sind fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer Förderschule mit einzubeziehen. Die Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme im jeweiligen Förderschwerpunkt sind zu beachten und die Dokumentations­bögen zu verwenden. Die federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB zusammen. Die Festlegung des Bildungsgangs erfolgt nach § 7 Abs. 9 VOSB.

Das rBFZ prüft die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses und leitet sie an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. Die mit der Stellungnahme beauftragte Förderschullehrkraft kann, sofern sie nicht Mitglied des Förderausschusses ist, beratend teilnehmen.

Stellen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nach § 17 VOSB einen Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt LER, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu stellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über Aufnahme sowie Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB.

Die förderdiagnostische Stellungnahme ist das Ergebnis einer Untersuchung nach § 71 HSchG. Schülerinnen und Schüler sind nach § 71 Abs. 1 Satz 1 HSchG verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Die Auswertungs­bögen der Testverfahren werden der förderdiagnostischen Stellungnahme als Anlage beigefügt. Einer Zustimmung der Eltern für das Verfahren über die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB bedarf es nicht. Eltern sind nach § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG sowie § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB über den Ablauf und die einzelnen Schritte des Entscheidungsverfahrens zu informieren und vor Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme anzuhören. Die Förderschullehrkraft wirkt darauf hin, dass Eltern den Umgang mit ihrem Kind im Gespräch beschreiben, Vorschläge zu seiner Förderung unterbreiten und Bedarfslagen berichten, die unter anderem aufgrund aktueller Krankheitsbilder bestehen, sowie einwilligen, mit außerschulischen Einrichtungen über das Kind zu sprechen. Diese Gespräche sowie die Berichte und die Verwendung der Angaben dienen dem Zweck, eine Empfehlung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu formulieren. Nach § 6 Abs. 2 VOSB sind die förderdiagnostische Stellungnahme und vorliegende Gutachten den Eltern auszuhändigen und zu erläutern.

Bei festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung veranlasst die Klassen­konferenz nach § 11 Abs. 1 VOSB die Überprüfung des Anspruchs im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.

**I.II Hinweise zum Datenschutz**

Die förderdiagnostische Stellungnahme enthält personenbezogene Daten der Schülerin oder des Schülers. Diese sind – sofern möglich – über die LUSD zu ermitteln oder beruhen auf Elternangaben. Teilweise handelt es sich hierbei um Daten, die den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zuzuordnen sind (z. B. Gesundheitsdaten).

Bei der elektronischen Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme müssen diese Dateien besonders gesichert werden. Nach § 1 Abs. 6 Satz 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), ist bei der elektronischen Speicherung medizinischer und psychologischer Gutachten und sonstiger Unterlagen mit besonders sensiblen Daten sicherzustellen, dass die Speicherung grundsätzlich nur auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt.

Soweit ausnahmsweise eine Verarbeitung auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Lehrkräfte erfolgen darf, ist die Einschränkung des zulässigerweise zu verarbeitenden Datensatzes nach Anlage 1 Buchst. A Nr. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen zu beachten. Nach Erstellung förderdiagnostischer Stellungnahmen sind diese auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule auszudrucken und alle personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen). Diese Dateien sind zu schützen, um sie vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. Artikel 24 und 25 DS-GVO sind zu beachten. Es ist durch Passwortvergabe nach den jeweils aktuellen Standards der von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den IT-Grundschutz veröffentlichten Regeln sicherzustellen, dass nur die Personen auf die Datei zugreifen können, die für die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich sind. Der elektronische Versand der förderdiagnostischen Stellungnahme und damit der personenbezogenen Daten ist unzulässig. Dies umfasst auch den elektronischen Versand mittels der dienstlichen E-Mail-Adresse für Lehrkräfte.

Die förderdiagnostische Stellungnahme im Rahmen des Entscheidungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Auswertungsbögen der Testverfahren, sind Teil der jeweiligen Schülerakte. Diese Unterlagen sind daher auch immer der Schülerakte beizufügen. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte aufzunehmen. Entsprechendes gilt auch für das Formular und die dazugehörigen Unterlagen. Der Versand auf dem Postweg erfolgt in einem verschlossenen Umschlag.

**II Kriterien für die Empfehlung**

Die Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers ist Prinzip der gesamten schulischen Arbeit und ist im schulbezogenen Förderkonzept verankert; Fortbildungsangebote für Lehrkräfte sowie Angebote außerschulischer Kooperationspartner stärken die pädagogische Arbeit der allgemeinen Schule.

Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern und dokumentiert diese vollständig. Diese vorbeugenden Maßnahmen können als Stütz- und Fördermaßnahmen im binnendifferenzierten Unterricht sowie in Kleingruppen anlassbezogen beschlossen und durchgeführt werden. Alle Fördermaßnahmen unterstützen die individuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler, um die im individuellen Förderplan dokumentierten Lernziele zu erreichen. Dabei werden Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern aktiv in die Förderplanung einbezogen. Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten und reflektieren die individuellen Fördermaßnahmen. Im Rahmen einer Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung können Hilfen in Form eines Nachteils­ausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung langfristig positiv auf die Lernentwicklung wirken. Auch ein nach Einwilligung der Eltern vorübergehendes Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die individuelle Lernentwicklung fördern und ist im Zeugnis zu vermerken.

Schülerinnen und Schüler, bei denen die vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule (§ 2 VOSB) allein nicht ausreichen, um drohendem Leistungsversagen entgegenzuwirken und dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu folgen, können durch sonderpädagogische vorbeugende Maßnahmen (§§ 3 und 4 VOSB) im Unterricht unterstützt und gefördert werden. Sonderpädagogische Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen (§ 4 VOSB) bedürfen vor ihrem Beginn der Einwilligung der Eltern und knüpfen an die Anforderungen des Unterrichts der allgemeinen Schule an. Förderschullehrkräfte können bei der Analyse der Lernausgangslage mit informeller und standardisierter Lernstandsdiagnostik und einer mehrdimensionalen Intelligenzdiagnostik unterstützen. Die Durchführung anderer Tests, wie standardisierte Test­verfahren im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen, bedürfen im Gegensatz zu Leistungstests der Zustimmung der Eltern (§ 73 Abs. 5 Satz 2 HSchG). Förderschullehrkräfte betrachten den Lernstand der Schülerin oder des Schülers mit professioneller Distanz im Kontext einer Kind-Umfeld-Analyse und leiten individualisierte Förderangebote ab. Stützfaktoren (wie zum Beispiel Konzentrationsfähigkeit, Lerntempo, Lernmotivation) wirken auf die Lernentwicklung und können Lernbeeinträchtigungen mindern oder ausgleichen. Auf Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der individuellen Lernausganglage der Schülerinnen und Schüler beraten und begleiten die Förderschullehrkräfte die Lehrkräfte der allgemeinen Schule bei der Gestaltung differenzierender und lernförderlicher Unterrichtsangebote und Lernarrangements (zum Beispiel handlungsorientierte Lernzugänge, kleinschrittige Arbeitsaufträge oder wiederholende Übungsphasen). Bei der Ausgestaltung, Umsetzung und Reflexion der individuellen, prozess­begleitenden Förderplanung und in der (Weiter-) Entwicklung des schulischen Förderkonzepts wirken Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte zusammen.

Frühestmöglich begonnene vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule und sonderpädagogische vorbeugende Maßnahmen zur Förderung der Lernentwicklung können für einen Großteil der Schülerinnen und Schüler langfristig wirken, um im Bildungsgang der allgemeinen Schule zu verbleiben. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird gemeinsam mit allen an der Förderung Beteiligten vor Einleitung eines Entscheidungsverfahrens geprüft. In die fundierte Einschätzung fließen auch Beobachtungen aus dem Unterricht und die Dokumentation der individuellen Förderplanung mit ein. Bevor ein Entscheidungsverfahren eingeleitet wird, ist dargelegt, dass die Schülerin oder der Schüler auch nach Ausschöpfung vorbeugender Maßnahmen, mit Abwägung der Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die Lernrückstände nicht aufholen wird und damit die Lernziele der allgemeinen Schule nicht erreicht.

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt LER kommt für Schülerinnen und Schüler nach den folgenden Kriterien in Betracht:

|  |  |
| --- | --- |
| **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung  im Förderschwerpunkt LER** | |
| **Doppelkriterium** | |
| **Intelligenzentwicklung** | **Lernentwicklung** |
| Die fluide Intelligenz der Schülerin oder des Schülers liegt unterhalb eines Wertes von 85 unter Berücksichtigung des durch das Testverfahren vorgegebenen Konfidenzintervalls.  Der kognitive Entwicklungsstand sollte mit einem standardisierten und mehrdimensionalen Intelligenztest festgestellt sein.  Ein differenziertes Profil der Intelligenzentwicklung wird erstellt und beschreibt aussagekräftig   * die fluide Intelligenz (schlussfolgerndes, logisches und räumliches Denken) und * weitere Faktoren der Intelligenz, wie Arbeitsgedächtnis, Verarbeitungs­ge­schwin­digkeit, kristalline Intelligenz, sprachgebundene Intelligenz. | Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ist umfassend und lang andauernd beeinträchtigt.  Eine Lernstandsanalyse zeigt anhand von informellen und standardisierten Testverfahren sowie Leistungstests unterdurchschnittliche Leistungen, die in den folgenden Bereichen aussagekräftig beschrieben werden:   * Lesen (zum Beispiel Lesesynthese, Ebene des Leseverständnisses, visuelle Wort­erkennung, Lesegeschwindigkeit) * Schreiben (zum Beispiel Kenntnis der Laut-Buchstaben-Zuordnung, Entwicklungs­stand der Schreibstrategien, Rechtschreibkompetenz, Regel- und Grammatikwissen) * Rechnen (zum Beispiel Mengen­ver­ständ­nis, Zahlbegriffsentwicklung, Operations­verständnis, Rechenfertigkeiten, ange­wandte Mathematik)   Nachgewiesen sind fachübergreifende Lernrück­stände von in der Regel mindestens zwei Schuljahren; die Lernziele der allgemeinen Schule werden derzeit nicht erreicht. |

**Die Beeinträchtigung der Intelligenzentwicklung (Kriterium 1) und die Beeinträchtigung der Lernentwicklung (Kriterium 2) wirken sich so stark auf das schulische Lernen aus, dass sich für die Schülerin oder den Schüler eine umfassende und lang andauernde Beeinträchtigung des Lernens ergibt, die einen Wechsel in den Bildungsgang der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen begründet.**

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der individuellen Förderung in der allgemeinen Schule nach den §§ 37 ff. VOGSV[[3]](#footnote-3). Ebenso begründen mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt LER; diese Schülerinnen und Schüler erhalten eine Förderung in der deutschen Sprache nach §§ 45 ff. VOGSV.

Alle vorliegenden Informationsquellen sollen zu einem umfassenden und mehrperspektivischen Bild der Schülerin oder des Schülers zusammengeführt werden. Auf der Grundlage der Zusammenfassung der bisherigen schulischen und außerschulischen Förderung (Einbezug vorhandener Gutachten, Berichte und individueller Förderpläne), der Darstellung der Intelligenzentwicklung und der Lernentwicklung, einer Kind-Umfeld-Analyse sowie der Ergebnisse eigener Erhebungen mittels informeller und standardisierter Testverfahren, wird nach Anhörung der Eltern ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung formuliert.

Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt LER werden nach einem eigenen Bildungsgang unterrichtet. Der Bildungsgang der Schule mit dem Förderschwerpunkt LER schließt mit dem Berufsorientierten Abschluss als Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt ab. Diese Schülerinnen und Schüler benötigen umfassende, spezifisch auf ihre Lernausgangslage ausgerichtete und über die individuelle Förderung hinausgehende Lernangebote, die sie darin unterstützen, ihre individuellen Lernziele zu erreichen. Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt LER ist hinsichtlich seiner Wirkkraft und Notwendigkeit spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Jahren im Rahmen der individuellen Förderplanung zu überprüfen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Sinnesbeeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen in der körperlichen und motorischen Entwicklung wird das überregionale Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) oder die fachlich zuständige Förderschule hinzugezogen.

Sofern aus medizinischer Sicht eine geistige Behinderung vorliegt und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Intelligenzentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers umfassend beeinträchtigt ist und eine umfassende, lang andauernde Beeinträchtigung der sozial-adaptiven Kompetenzen vorliegt, sind die Kriterien zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechenden Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme zu beachten.

|  |  |
| --- | --- |
| **Staatliches Schulamt** | **Name der Schule** |
| **Name der Schülerin/des Schülers** | **Name der Förderschullehrkraft** |

**III Dokumentationsbogen – Merkmale der förderdiagnostischen  
Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung**

Die Formulierung von Merkmalen der förderdiagnostischen Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung strukturiert das diagnostische Verfahren und gibt eine inhaltliche Orientierung. Hierdurch werden die Förderschullehrkräfte bei der Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme sowie Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Prüfung unterstützt.

Zur Sicherung der Qualität ist die fachliche Prüfung hier durch die Förderschullehrkraft und die Schulleiterin oder den Schulleiter des BFZ zu dokumentieren.

Der Dokumentationsbogen ist danach zur Schülerakte zu nehmen. Die Weiterleitung der förderdiagnostischen Stellungnahme an die Eltern erfolgt ohne diesen.

| **Verweis** | **Förderschwerpunkt Lernen (LER)** | **FöL** | **FöR** | **StSchA** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme** | | | |
|  | Die mit der Erstellung beauftragte Förderschullehrkraft hat bereits eine förderdiagnostische Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt LER verfasst. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wurde die förderdiagnostische Stellungnahme in Zusammenarbeit mit einer darin erfahrenen Förderschullehrkraft erstellt, ggf. auch in Kooperation mit einer Lehrkraft einer fachlich zuständigen Förderschule. |  |  |  |
|  | Wenn im Laufe des Verfahrens ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt und dieser fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden kann, wurden nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ mit einbezogen.  Die für die förderdiagnostische Stellungnahme federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme zusammen. |  |  |  |
| § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB | Die Eltern wurden über die Untersuchungen und Testverfahren, über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzungen und mögliche Auswirkun­gen auf die künftige Beschulung vorher informiert und angehört. |  |  |  |
|  | **Unterlagen als Grundlage für die förderdiagnostische Stellungnahme (siehe Nr. 3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Eltern, Lehrkräfte und im Übergang die Vertreterinnen und Vertreter der Vorgängerinstitution sind einbezogen worden, um… | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB;  § 71 Abs. 2 Satz 1 HSchG | … die Lernentwicklung mit dem aktuellen schulischen Lernstand sowie die Intelligenzentwicklung zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | … ihre Vorschläge zur schulischen Förderung zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | Nach Verfügbarkeit wurden auch die Einschätzungen von Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten einbezogen. |  |  |  |
|  | Sofern zum Zeitpunkt der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme schulärztliche oder schulpsychologische Gutachten vorhanden waren, wurden sie mit einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 6 Abs. 2 VOSB; § 71 HSchG | Ergebnisse aus eigenen Hospitationen / Beobachtungen / Erhebungen wurden verwendet. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassung der bisherigen schulischen und außerschulischen Förderung (§§ 2 bis 4 VOSB) oder vorschulischen Förderung (siehe Nr. 4.2 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung umfasst … | | | |
|  | .... gegebenenfalls die Förderung vor Besuch der Jahrgangs­stufe 1 (z. B. Frühförderung, Einzelintegration in der Kindertagesstätte, Vorklasse, Vorlaufkurs). |  |  |  |
| …die dokumentierten Maßnahmen der allgemeinen Schule (z. B. Förderplanung, individuelle Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV, differenzierende Arbeitsformen im Unterricht, Förderangebote, Wiederholung einer Jahrgangsstufe bzw. vor Einschulung die Zurückstellung vom Schulbesuch) zur Förderung der Lernentwicklung auch im Kontext des schulischen Förderkonzepts. |  |  |  |
| …die dokumentierten sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen (z. B. Lernstands­analyse, Intelligenzdiagnostik, Unterstützung bei der individuellen Förderplanung, Förderung im Unterricht, Kind-Umfeld-Analyse, Beratung und Begleitung bei der Anwendung der individuellen Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV) zur Förderung der Lernentwicklung auch unter Berücksichtigung der Stützfaktoren. |  |  |  |
| …den dokumentierten Einbezug der Eltern in den Förderprozess. |  |  |  |
| … gegebenenfalls Berichte oder Gutachten außerschulischer Institutionen (z. B. Sozialpädiatrisches Zentrum, Therapeutinnen und Therapeuten, Kinder- und Jugendhilfe, Ärztinnen und Ärzte) sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassende Darstellung der aktuellen Lernausgangslage (siehe Nr. 4.3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst eine aussagekräftige Beschreibung der Intelligenzentwicklung (Kriterium 1): | | | |
|  | Der kognitive Entwicklungsstand ist mit einem standardisierten und mehrdimensionalen Intelligenztest festgestellt. |  |  |  |
|  | Das Intelligenzprofil aus einem standardisierten mehrdimensionalen Intelligenztest ist unter Berücksichtigung des vorgegebenen Konfidenzintervalls beschrieben. |  |  |  |
|  | Das Profil der Intelligenzentwicklung beschreibt aussagekräftig   * die fluide Intelligenz sowie * weitere Faktoren der Intelligenz, wie Arbeitsgedächtnis, Verarbeitungsgeschwindigkeit, kristalline Intelligenz, sprachgebundene Intelligenz. |  |  |  |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst Aussagen zur Lernentwicklung  (Kriterium 2): | | | |
|  | Bei Kindern, bei denen der Nachweis eines Lernrückstandes von zwei Schuljahren aufgrund des Lebensalters nicht möglich ist, sind der Lernrückstand im Entwicklungsalter sowie die schulischen Vorläuferfähigkeiten dargestellt. |  |  |  |
|  | Anhand von informellen und standardisierten Testverfahren sowie Leistungstests sind die unterdurchschnittlichen Leistungen in den folgenden Bereichen aussagekräftig dargestellt: |  |  |  |
|  | * Lesen (zum Beispiel Lesesynthese, Ebene des Leseverständnisses, visuelle Worterkennung, Lesegeschwindigkeit) |  |  |  |
|  | * Schreiben (zum Beispiel Kenntnis der Laut-Buchstaben-Zuordnung, Entwicklungstand der Schreibstrategien, Rechtschreibkompetenz, Regel- und Grammatikwissen) |  |  |  |
|  | * Rechnen (zum Beispiel Mengenverständnis, Zahlbegriffsentwicklung, Operationsverständnis, Rechenfertigkeiten, angewandte Mathematik) |  |  |  |
|  | **Ergebnisse eigener Erhebungen (siehe Nr. 4.4 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 71 HSchG | Fehlende notwendige Informationen wurden durch eigene Erhebungen ergänzt. |  |  |  |
|  | Diese berücksichtigen die folgenden Qualitätsstandards: | | | |
|  | Standardisierte Verfahren wurden informellen vorgezogen. |  |  |  |
|  | Ein mehrdimensionaler Intelligenztest wurde durchgeführt. |  |  |  |
|  | Eine aktuelle Version der Erhebungsinstrumente wurde gewählt. |  |  |  |
|  | Ein persönliches Gespräch mit den Eltern zur Lernentwicklung des Kindes wurde geführt. |  |  |  |
|  | **Ergebnisse der Anhörung der Eltern (siehe Nr. 5 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Eltern wurden vor der Formulierung eines Vorschlags zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung angehört. |  |  |  |
|  | Der Elternwunsch zu Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung wurde in die Überlegungen miteinbezogen, abgewogen und in der Stellungnahme dokumentiert. |  |  |  |
|  | **Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung (siehe Nr. 6 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Interpretation verknüpft die Ergebnisse aus Nr. 4 des Formulars und begründet den Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung. |  |  |  |
|  | Die Kriterien für die Empfehlung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt LER aus Abschnitt II der Hinweise wurden angewandt. |  |  |  |
|  | Wird kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt LER empfohlen, sind Vorschläge für die Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule zu formulieren, die in die Förderplanung einfließen. |  |  |  |
| § 8 Satz 2 VOSB | Berücksichtigt wurde, dass Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in der Grundschule, mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache oder Sinnesbeeinträchti­gungen für sich genommen keinen Anspruch auf sonder­pädagogische Förderung im Förderschwerpunkt LER begründen. |  |  |  |
| § 26 Abs. 3 Satz 5 VOSB | Gegebenenfalls wurden, wenn ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt oder bereits festgestellt wurde, Beratungs- und Förderangebote des zuständigen fachlich qualifizierten BFZ oder der fachlich zuständigen Förderschule einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 VOSB | Ein eindeutiger Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt LER sowie gegebenenfalls in einem weiteren Förderschwerpunkt wurde formuliert und begründet. Dabei wurden umfassende und fachlich fundierte Fördervorschläge zur Lernentwicklung und den nächsten Lernschritten festgehalten. |  |  |  |
|  | **Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme  (siehe Nr. 8.1 und 8.2 des Formulars)** | | | |
|  | Der Dokumentationsbogen zum gegebenenfalls weiteren vermuteten Förderschwerpunkt liegt der förderdiagnostischen Stellungnahme bei. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2  Satz 5 VOSB | Sofern die förderdiagnostische Stellungnahme von einer Lehrkraft einer fachlich zuständigen Förderschule verfasst wurde, ist die Stellungnahme von der Schulleiterin oder dem Schulleiter dieser Förderschule fachlich geprüft und unterschrieben. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2  Satz 6 VOSB | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.1 des Formulars durch die Leitung des rBFZ unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung. |  |  |  |
|  | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.2 des Formulars, d. h. bei Antrag der Eltern auf Aufnahme in eine Förderschule, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung. |  |  |  |

Sofern einzelne Qualitätskriterien bei der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme nicht erfüllbar sind, muss dies in der förderdiagnostischen Stellungnahme nachvollziehbar begründet werden.

1. Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-1)
2. Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-3)